

Die Verwaltung erläutert, dass bei dem Verkehrstermin am 12. Dezember 2019 unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, dem Verkehrskommissariat PP Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vom Ortseingang Ersdorf auf der Rheinbacher Straße bis zum Fußgängerüberweg/Raiffeisenstraße sowie im Bereich der Ahrstraße in Altendorf vertieft geprüft worden ist.

Da die Unfalllage unauffällig ist, eine besondere Gefahrenlage in der Örtlichkeit ebenfalls nicht ersichtlich ist und die durchgeführten SDR-Messungen keine erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen aufweisen, sind sich die Vertreter der anwesenden Behörden einig, dass eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h rechtlich nicht zulässig ist und somit auch nicht angeordnet bzw. umgesetzt werden darf.